

FACHSTELLE FÜR TIERGERECHTE TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Veterinärplatz 1, 1210 Wien, T +43 1 25077 6239,
elke.deininger@vetmeduni.ac.at
www.vetmeduni.ac.at/fachstelle-tierhaltung/



BEWERTUNG DES PRODUKTES „Laufgangbelag KARERA“ DURCH DIE FACHSTELLE FÜR TIERGERECHTE TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

| | |
|--|---|
| Produkt: | Gummimatte KARERA (KARERA P, KARERA Form, KARERA Flex, KARERA S, KARERA Flush, KARERA SUN, KARERA vario, KARERA Rotary) |
| Tierart: | Rind |
| Verwendungszweck: | Bodenbelag für Laufflächen |
| Anmelder/in: | Gummiwerk Kraiburg Elastik GmbH & Co. KG Göllstrasse 8 D – 84529 Tittmoning Telefon: +49 (0) 8683 701 -303 info@kraiburg-elastik.de |
| Eingereicht zur Beurteilung am: | 11.05.2015 |

Kurzbeschreibung:

Es handelt sich um eine Gummimatte für den Einsatz in allen Laufflächen für Rinder. Die Dicke der Matte beträgt 21mm, die Oberfläche weist ein Quadratmuster auf.

Eingereichte Unterlagen:

- Prospekte / Produktinformation der Firma
- DLG-Prüfbericht 6189F (Rutschfestigkeit)
- Adressen von Betrieben, die die Matten im Einsatz haben

Zur Bewertung auf Tiergerechtigkeit herangezogene Literatur:

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz), BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2012

FACHSTELLE FÜR TIERGERECHTE TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Veterinärplatz 1, 1210 Wien, T +43 1 25077 6239,
elke.deininger@vetmeduni.ac.at
www.vetmeduni.ac.at/fachstelle-tierhaltung/

- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung) BGBl. II Nr. 485/2004, geändert durch BGBl. II Nr. 25/2006, BGBl. II Nr. 530/2006, BGBl. II Nr. 219/2010, BGBl. II Nr. 61/2012
- Selbstevaluierung Tierschutz – Handbuch Rind, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG), herausgegeben Juli 2006

Ergebnisse aus den herangezogenen Unterlagen: Für Matten in Bereichen, in denen Rinder laufen, ist es wichtig, dass die Tiere nicht rutschen. In diesen Bereichen kommt die Rinderklaue direkt mit der Matte in Kontakt. Die Oberfläche der Gummimatte KARERA wurde auf Rutschfestigkeit durch die DLG überprüft. Die Messung wurde für Rinderklauen simuliert, sowie der Zustand der Matte in nassem und trockenem Zustand überprüft. Für Bodenbeläge fordert der DLG Prüfrahmen einen Reibbeiwert von mindestens $\mu = 0,45$ sowohl im trockenen als auch im nassen Zustand. Alle gemessenen Werte lagen sowohl im trockenen als auch im nassen Zustand über dem geforderten Grenzwert. Die Matte gilt danach als rutschsicher.

Verwendungsbedingungen:

Die Flächen sind sauber zu halten, damit sich keine Schmutz-Schmierschicht, die zum Rutschen führen kann, bildet.

Auf die sachgerechte Verlegung der Matten ist zu achten.

Bewertung des Produktes:

Das Produkt – Laufgangbelag KARERA – entspricht den Anforderungen an die österreichische Tierschutzgesetzgebung

Zugewiesene individuelle Prüfnummer

2015-03-016

Das Gutachten wurde erstellt von:

Dr. Elke Deininger, Leiterin der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Sonstiges:

- Das Tierschutz-Kennzeichen darf ausschließlich mit der zugewiesenen Prüfnummer verwendet werden. Dieses ist an das oben genannte Produkt gebunden und darf ausschließlich für dieses Produkt verwendet werden. Für die Verwendung des Tierschutz-Kennzeichens sind die Richtlinien zur Ausgestaltung des Tierschutz-Kennzeichens einzuhalten.
- Werden funktionelle Änderungen an dem Produkt vorgenommen, handelt es sich um ein neues Produkt, das zur Begutachtung anzumelden ist.
- Die Verwendungsbedingungen sind dem Tierhalter beim Verkauf / Inverkehrbringen schriftlich mitzuteilen.

FACHSTELLE FÜR TIERGERECHTE TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Veterinärplatz 1, 1210 Wien, T +43 1 25077 6239,
elke.deininger@vetmeduni.ac.at
www.vetmeduni.ac.at/fachstelle-tierhaltung/

- Das Produkt darf ausschließlich für die im Antrag genannte Tierart und den angegebenen Verwendungszweck eingesetzt werden. Der richtige Einbau und die richtige Verwendung des Produktes obliegen der Verantwortung des Antragstellers und des Tierhalters.
- Hat der Antragsteller Einwände gegen das Gutachten, kann er eine begründete Mitteilung der Fachstelle schriftlich übermitteln. Die Fachstelle hat das Produkt auf Kosten des Antragstellers durch einen anderen Gutachter der Fachstelle bewerten zu lassen (§10, FstHVO).
- Die Bewertung durch die Fachstelle bezieht sich auf die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bewertung geltenden Tierschutzgesetzgebung und auf die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis.
- Nur Anforderungen an die Tierschutzgesetz-Konformität des Systems sind Gegenstand des Gutachtens. Anforderungen an z.B. Betriebssicherheit, Patentschutz oder Materialeigenschaften des Produktes sind nicht Gegenstand der Beurteilung der Fachstelle.

Veröffentlichung:

Das Produkt, Name und Adresse des Antragsstellers/ der Antragstellerin, das Datum der Bewertung, die Prüfnummer, die Verwendungsbedingungen werden auf der Homepage der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz veröffentlicht. Das Gutachten wird nur nach Zustimmung durch den Antragsteller auf der Homepage veröffentlicht.

Wien, den 18.05.2015

Stempel:

FACHSTELLE FÜR TIERGERECHTE TIERHALTUNG
UND TIERSCHUTZ
Veterinärmedizinische Universität Wien
A-1210 Wien, Veterinärplatz 1

Unterschrift:

